

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratung am	Gremium
	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilgermissen
	Rat der Gemeinde Hilgermissen

Thema:	Neuabschluss eines Konzessionsvertrages Gas mit der Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH
Beschlussvorschlag:	Dem Abschluss des als <u>Anlage 1</u> beigefügten Konzessionsvertrages im Gebiet der Gemeinde Hilgermissen mit der Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH wird zugestimmt.
Finanzielle Auswirkungen:	

Sachverhalt:

Im Jahr 1995 hat die Gemeinde Hilgermissen mit der Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH (GVH) einen Konzessionsvertrag über die Gasversorgung im Gemeindegebiet mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Dieser Vertrag befindet sich in der Ortsrechtssammlung und läuft zum 03.05.2015 aus. Die nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erforderliche Bekanntmachung über den Auslauf der Gaskonzession wurde am 04.04.2013 im Bundesanzeiger bekannt gemacht mit der Aufforderung, Interessenbekundungen für einen Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung abzugeben.

Die GVH hat gegenüber der Gemeinde schriftlich ihr Interesse bekundet. Weitere Interessenbekundungen liegen nicht vor. Die GVH hat nunmehr den als Anlage 1 beigefügten Konzessionsvertrag angeboten. Dieser wurde in Anlehnung an den im Jahr 2007 vom Nieders. Städte- und Gemeindebund (nsgb) herausgegebenen Musterkonzessionsvertrag unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Aktualisierungen erstellt. Ziel des Vertragsentwurfs ist, die Belange beider Vertragspartner ausgewogen zu berücksichtigen. In den nächsten Jahren laufen auch die Verträge in den übrigen Gesellschaftergemeinden aus. Es ist vorgesehen, gleichlautende Verträge in den Gemeinden zu schließen. Der Vertrag für die Gemeinde Schweringen wurde bereits im Herbst 2013 geschlossen. Zum Entwurf des Vertrages ist folgendes anzumerken, wobei überholte Regelungen des bisherigen Vertrages nicht mehr berücksichtigt sind:

Vorbemerkung:

Die Vorbemerkung hat erläuternden Charakter. Insbesondere dient die Erklärung bzgl. des Glasfasernetzes zur Klarstellung, um so die Abgrenzung zwischen den Regelungen des Konzessionsvertrages und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu verdeutlichen.

§ 1 Art. Umfang des Betriebes des Energieversorgungsnetzes

Konkretisiert werden Art und Umfang des Netzbetriebes. Wie bisher (§ 1 Ziff. 1) ist die Gasversorgung im Rahmen der Zumutbarkeit verpflichtet, die allgemeine Versorgung mit Gas zu ermöglichen.

§ 2 Grundstücksbenutzung

Die Regelungen zur Grundstücksbenutzung sind im bisherigen Vertrag in § 2 Ziff. 1, 2, 4 enthalten und um Einzelheiten zur Abwicklung der Inanspruchnahme benötigter Grundstücksflächen erweitert. Zu begrüßen ist die in Abs. 5 berücksichtigte Kostentragungspflicht von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., sofern die Gemeinde einem Dritten Leitungsführungen gestattet. Durch Abs. 6 wird sichergestellt, dass weitere Vergaben von Wegerechten an Dritte (z.B. Biogasanlagen-Betreiber) zu gleichwertigen Konditionen zu erfolgen haben, so dass diese nicht günstiger gestellt werden dürfen.

§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

Die Regelungen zur Konzessionsabgabe und Preisnachlass sind in dem bisherigen Vertrag enthalten (§ 1 Ziff. 4, § 5) und wurden aktualisiert.

§ 4 Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

Wie bisher (§ 3) sind Festlegungen zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Gasversorgung berücksichtigt, die im Umfang konkretisiert wurden. Die Gewährleistungsfrist für Mängelbeseitigungen beträgt wie bisher fünf Jahre.

§ 5 Nicht genutzte Anlagen

Vor dem Hintergrund einer guten Zusammenarbeit der Vertragspartner sollte der Umgang mit nicht genutzten Anlagen festgelegt werden.

§ 6 Änderung der Verteilungsanlagen

Die hier enthaltene Folgekostenregelung berücksichtigt inhaltlich auch die bisherige Folgekostenregelung (§ 4) und ist umfangreicher dargestellt.

§ 7 Haftung

Die entsprechend der Aktualisierung des o.a. Mustervertrages aufgenommenen Haftungsbestimmungen sollten ebenfalls übernommen werden.

§ 8 Energieeinsparung

Nicht mehr enthalten sind Regelungen zur Erstellung von Energiekonzepten. Nach dem Urteil des OLG München vom 26.09.2013 waren Regelungsinhalte von Konzessionsverträgen über Zuschüsse und Datenlieferungen zu Energiekonzepten ausschlaggebend, die zur Nichtigkeit des Vertrages wegen Verstoßes des Nebenleistungsgebotes nach § 3 Abs. 3 Konzessionsabgabenverordnung führten. Die höchstrichterliche Entscheidung hierzu steht noch aus. Entsprechend der Empfehlung des nsgb werden Bestimmungen zu Energiekonzepten in dem Konzessionsvertrag jedoch nicht mehr aufgenommen. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass diese Neuerung im Schweringer Vertrag nicht berücksichtigt werden konnte, da das Urteil seinerzeit noch nicht vorlag.

§ 10 Endschaftsbestimmung, § 11 Auskunftspflicht

Die hier berücksichtigten Bestimmungen sind inzwischen kartellrechtlich anerkannt, so dass die bisherigen Regelungen zur Ablösung der Versorgungsanlagen (§ 9) insoweit überholt sind.

§ 12 Salvatorische Klausel, § 13 Schlußbestimmungen

Die bisher in §§ 6 und 10 enthaltenen Festlegungen zur Übertragung von Rechten und Pflichten und übrigen Regelungen sind hier zusammengefasst.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 152 Abs. 1 Ziff. 11 NKomVG die Entscheidung u. a. über den Abschluss von Konzessionsverträgen der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist. Die Entscheidung darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. Der Konzessionsvertrag kann also erst danach abgeschlossen, d. h. unterzeichnet werden.

Hoya, den 24.06.2014